II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1969

mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/377/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2111/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Verlängerung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannten Zeit der Aussetzung für die Bundesrepublik Deutschland [1], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der im Laufe der Tagung des Rates vom 27. Oktober 1969 formuliert und durch die Mitteilung vom 30. Oktober 1969 näher erläutert wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat durch ihre Entscheidung vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Interventions- bzw. Ankaufspreise, die auf Grund der Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen sind, um 9,29 v. H. zu erhöhen.

Diese Maßnahme hat zum Ziel, das Preisniveau in Deutschland vorläufig aufrechtzuerhalten, um anhaltende Schwierigkeiten für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist es darüber hinaus notwendig, bestimmte andere Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, anzupassen, insbesondere die Beihilfe für Ölsaaten, die Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die Erstattungen bei der Erzeugung, die Denaturierungsprämien und die Beihilfen für die Lagerhaltung.

Um das obengenannte Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bei der Einfuhr Ausgleichsbeträge zu erheben und bei der Ausfuhr Subventionen zu gewähren, und zwar für die Erzeugnisse, für die ein Interventions- oder Ankaufspreis gezahlt wird, sowie für die Erzeugnisse, deren Preis von dem Preis der erstgenannten Erzeugnisse abhängt.

Es ist angezeigt, die Ausgleichsbeträge und Subventionen pauschal festzusetzen. Solche Ausgleichsbeträge und Subventionen sind für die Erzeugnisse nicht notwendig, für die die Auswirkung dieser Beträge und Subventionen im Verhältnis zum durchschnittlichen Wert des betroffenen Erzeugnisses gering ist. Der Abstand zwischen den gemeinsamen Preisen und den deutschen Preisen, der aus dieser Entscheidung hervorgeht, sowie die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung machen es notwendig, daß eine Ermächtigung für Ausfuhrsubventionen in gleicher Höhe wie die Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr sowohl gegenüber den Mitgliedstaaten als auch gegenüber dritten Ländern ausgesprochen wird.

[1] ABl. Nr. L 270 vom 28. 10. 1969, S. 1.

Im übrigen ist es in bestimmten Fällen notwendig, daß Maßnahmen an der Grenze nicht angewandt werden, sei es, daß die Folgen sich insgesamt ausgleichen, sei es auf Grund der Tatsache, daß die besondere Regelung, der die Erzeugnisse unterliegen, eine völlige Freigabe des Warenverkehrs ermöglicht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2111/69 hat für Deutschland bis zu einem Zeitpunkt, der so schnell wie möglich festzulegen ist, die Zeit der Aussetzung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1] verlängert. Diese Aussetzung ist nicht mehr notwendig, ausgenommen für die Erzeugnisse, die der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [2] unterliegen, für die noch keine Ausgleichsbeträge und Subventionen festgesetzt werden können.

Gemäß Artikel 6 der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 sind die Vorschriften dieser Entscheidung ab 27. Oktober 1969 bis zum 7. Dezember 1969 wirksam —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstausgleichsbeträge und die Höchstsubventionsbeträge im Sinne des Artikels 4 der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft sowie die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Ausgleichsbeträge und die Subventionen sind nicht anwendbar auf die Erzeugnisse, die verkauft werden auf Grund

a) der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission vom 28. April 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/69 [4];

b) der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 [6];

c) der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstelle [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/69 [8];

d) der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft [9], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/69 [10];

e) der Verordnung (EWG) Nr. 1416/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen [11];

f) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten [12];

g) der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind [13];

h) der Verordnung (EWG) Nr. 2186/69 der Kommission über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird.

(2) Die Subventionen sind auf die Mengen an Weichweizen und Gerste nicht anwendbar, die Gegenstand einer Entscheidung sind über die Festsetzung eines Mindestpreises für die Ausfuhr gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 160/67/EWG der Kommission vom 23. Juni 1967 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet [14], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1150/68 [15], und für die der Ausschreibungszuschlag zu dem Zeitpunkt, von dem an diese Entscheidung anwendbar ist, noch nicht erfolgt ist.

Im Falle der Gewährung der besonderen Subvention im Sinne der Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der

(1) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1969, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(8) ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(10) ABl. Nr. L 209 vom 21. 8. 1969, S. 14.
(11) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 16.
(12) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 18.
(13) ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.
(14) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2545/67.
(15) ABl. Nr. L 190 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Bundesrepublik Deutschland zur Gewährung einer besonderen Subvention bei der Ausfuhr bestimmter Getreidearten wird die in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung genannte Subvention von der genannten besonderen Subvention abgezogen.

(3) Die Subventionen sind nicht auf den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker anwendbar.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik Deutschland darf die folgenden Beträge um einen Zusatzbetrag von jeweils 9,29 v. H. erhöhen :

I. auf dem Fettsektor :

die Beihilfen im Sinne des Artikels 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), für die die Bescheinigung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 (4), vor dem 27. Oktober 1969 ausgestellt worden ist ;

II. auf dem Getreidesektor :

die Denaturierungsprämie im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (5), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1396/69 (6) und 1398/67 (7) ;

III. auf dem Zuckersektor :

a) die Zuschläge und Abschläge im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/69 (9) ;

b) die Beträge im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 ;

c) die Beträge im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/69 der Kommission vom 24. Juni 1969 zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 (10) ;

d) die Denaturierungsprämie ;

e) die Beträge im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission vom 20. Dezember 1968 zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können (11) ;

IV. auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse :

a) die Beträge im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 825/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden (12) ;

b) den Betrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/69 (14) ;

c) die Beträge im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 146/69 der Kommission vom 24. Januar 1969 zur Festsetzung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch (15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1658/69 (16) ;

d) die Beträge im Sinne des Artikels 6 Absatz 2, des Artikels 8 Absatz 2 und des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69 (18) ;

e) den Betrag im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1969 mit Maßnahmen zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen für den verbilligten Bezug von Butter (19), geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1969 (20).

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.
(9) ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 19.
(10) ABl. Nr. L 151 vom 25. 6. 1969, S. 10.
(11) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 13.
(12) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 14.
(13) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(14) ABl. Nr. L 70 vom 21. 3. 1969, S. 32.
(15) ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1969, S. 3.
(16) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 15.
(17) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.
(18) ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.
(19) ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 9.
(20) ABl. Nr. L 200 vom 9. 8. 1969, S. 29.

(2) Die vorstehend genannten Zusatzbeträge dürfen nicht im voraus festgesetzt werden.

Artikel 4

(1) Die von der Bundesrepublik Deutschland für 100 kg zu zahlende Erstattung bei der Erzeugung im Sinne des Artikels 11 der Verordnung Nr. 120/67/EWG darf erhöht werden um einen Zusatzbetrag von

a) 2,12 DM für Weichweizen,

b) 2,15 DM für Mais.

(2) Die Erstattungen bei der Erzeugung im Sinne des Artikels 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1393/69 [2] und 1398/69, die von der Bundesrepublik Deutschland für 100 kg Weißzucker zu zahlen sind, dürfen um einen Zusatzbetrag von 7,21 DM für den Zucker erhöht werden, der für die Herstellung der Erzeugnisse in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker [3] verwendet wird.

(3) Die vorstehend genannten Zusatzbeträge dürfen nicht im voraus festgesetzt werden.

Artikel 5

Bei der Freigabe der Kaution im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch [4] darf die Bundesrepublik Deutschland den Betrag dieser Kaution um den Ausgleichsbetrag erhöhen, der auf Grund des Artikels 1 dieser Entscheidung erhoben worden ist.

Artikel 6

Macht die Bundesrepublik Deutschland auf dem Rindfleischsektor von den in der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 und in dieser Entscheidung vorgesehenen Ermächtigungen Gebrauch, wird der Verkaufspreis, der von der Verordnung (EWG) Nr. 1546/69 der Kommission vom 1. August 1969 über den Verkauf von aus der Intervention stammendem und bei der deutschen Interventionsstelle eingelagertem Rindfleisch in gefrorenen Hintervierteln zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis [5] festgesetzt worden ist, um 41,31 DM je 100 kg erhöht.

Artikel 7

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet, ausgenommen die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69, am 4. November 1969, 0.00 Uhr.

Artikel 8

(1) Die Artikel 1 bis 6 sind ab 27. Oktober 1969 bis zum 7. Dezember 1969 anwendbar.

(2) Artikel 5 ist jedoch über den 7. Dezember 1969 hinaus anwendbar.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 4.

ANHANG

1. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide unterliegen

A. Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM/t
10.01 A	Weichweizen (1) und Mengkorn	34,22
	Weizen, zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht	30,34
10.02	Roggen	31,51
10.03	Gerste	30,34
10.04	Hafer	28,51
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	30,49
10.05 B	anderer Mais	30,49
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	47,91
11.01 B	Mehl von Roggen	44,14
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	62,59
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	53,03

(1) Weichweizen, der nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde.

B. Getreideverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Betrag DM/100 kg
11.01 E I	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	5,488
11.01 E II	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	3,110
11.02 A II	Grütze und Grieß von Roggen	5,672
11.02 A III	Grütze und Grieß von Gerste	5,461
11.02 A IV	Grütze und Grieß von Hafer	5,132
11.02 A V a) 1	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, nicht für die Brauereiindustrie bestimmt	5,488
11.02 A V b)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	3,110
11.02 A VII	Grütze und Grieß von Buchweizen	5,191
11.02 A VIII	Grütze und Grieß von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	2,942
11.02 A IX	Grütze und Grieß von Sorghum	2,987
11.02 B I	Körner von Weizen, geschält	4,551
11.02 B II	Körner von Roggen, geschält	4,191
11.02 B III	Körner von Gerste, geschält	4,854
11.02 B IV a)	gestutzter Hafer	2,908
11.02 B IV b)	Körner von Hafer, geschält	4,562
11.02 B V	Körner von Mais, geschält	4,878
11.02 B VI	Körner von Buchweizen, geschält	4,614

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	**Betrag** DM/100 kg
11.02 B VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, geschält	4,614
11.02 B VIII	Körner von Sorghum oder Dari, geschält	4,685
11.02 C I	Körner von Weizen, perlförmig geschliffen	5,475
11.02 C II	Körner von Roggen, perlförmig geschliffen	5,042
11.02 C III	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen	7,585
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen	4,562
11.02 C V	Körner von Mais, perlförmig geschliffen	4,878
11.02 C VI	Körner von Buchweizen, perlförmig geschliffen	4,614
11.02 C VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, perlförmig geschliffen	4,614
11.02 C VIII	Körner von Sorghum oder Dari, perlförmig geschliffen	4,685
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet oder gequetscht	3,490
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet oder gequetscht	3,214
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet oder gequetscht	3,095
11.02 D IV	Körner von Hafer, nur geschrotet oder gequetscht	2,908
11.02 D V	Körner von Mais, nur geschrotet oder gequetscht	3,110
11.02 D VI	Körner von Buchweizen, nur geschrotet oder gequetscht	2,942
11.02 D VII	Körner von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht	2,942
11.02 D VIII	Körner von Sorghum oder Dari, nur geschrotet oder gequetscht	2,987
11.02 E I	Flocken von Weizen	6,160
11.02 E II	Flocken von Roggen	5,672
11.02 E III	Flocken von Gerste	6,068
11.02 E IV	Flocken von Hafer	5,702
11.02 E V	Flocken von Mais	5,488
11.02 E VII	Flocken von Buchweizen	5,191
11.02 E VIII	Flocken von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	5.191
11.02 E IX	Flocken von Sorghum oder Dari	5,270
11.06 B I	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, nicht für die Stärkeherstellung bestimmt	4,909
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	6,091
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	4,551
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	5,401
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	4,035
11.07 B	Malz, geröstet	4,703
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis zu 35 Gewichtshundertteilen	0,950
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung	1,521
23.02 A 1 b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung oder ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3,042

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Betrag DM/100 kg
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis zu 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0,761
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nummer 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	3,042

C. Mischfuttermittel

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Betrag DM/100 kg
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) einzeln oder zusammen enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	mit einem Gehalt an Stärke von höchstens 10 Gewichtshundertteilen :	
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,488
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	7,498
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :	
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	1,525
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	8,535
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	3,049
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,059

2. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag DM/100 kg
01.03	Schweine, lebend :	
	A. Hausschweine :	
	II. andere :	
	a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	14,18
	b) andere	16,67
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	a) von Hausschweinen :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	21,68
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	18,86
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
	A. Schweinespeck :	
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	9,11
	II. getrocknet oder geräuchert	10,62
	B. Schweinefett	6,07
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	B. von Hausschweinen :	
	I. Fleisch :	
	a) gesalzen oder in Salzlake :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	21,68
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	33,60
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	26,45
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	35,12
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	18,86
	6. anderes	35,12
	b) getrocknet oder geräuchert :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	36,21
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	61,14
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	48,13
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	60,49
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	31,44
	6. anderes	61,14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag DM/100 kg
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :	
	A. aus Lebern	33,17
	B. anderes (b) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht	54,20
	II. andere	38,16
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	30,57
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	57,45
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	47,70
	cc) anderes	32,52
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	27,10
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	16,04

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

3. Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen für Eier und Geflügel unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge
		DM/kg
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	
	B. andere (als „Küken") :	
	I. Hühner	0,056
	II. Enten	0,082
	III. Gänse	0,064
	IV. Truthühner	0,070
	V. Perlhühner	0,094
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Geflügel, unzerteilt :	
	I. Hühner :	
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	0,067
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	0,079
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	0,085
	II. Enten :	
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	0,097
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	0,117
	III. Gänse :	
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	0,092
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	0,101
	IV. Truthühner	0,099
	V. Perlhühner	0,134
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :	
	I. entbeint	0,207

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge
		DM/kg
02.02 (Forts.)	II. nicht entbeint :	
	a) Hälften oder Viertel :	
	1. von Hühnern	0,085
	2. von Enten	0,117
	3. von Gänsen	0,101
	4. von Truthühnern	0,099
	5. von Perlhühnern	0,134
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,069
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen; Sterze ; Flügelspitzen	0,048
	d) Brüste und Teile davon :	
	1. von Gänsen	0,166
	2. von Truthühnern	0,164
	3. von anderem Geflügel	0,131
	e) Schenkel und Teile davon :	
	1. von Gänsen	0,146
	2. von Truthühnern :	
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,079
	bb) andere	0,144
	3. von anderem Geflügel	0,115
	f) andere	0,207
	C. genießbarer Schlachtabfall	0,048
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :	
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	0,738
	B. andere	0,122
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
	C. Geflügelfett	0,127
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	0,127
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	B. andere :	
	I. von Geflügel :	
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	0,265
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	0,159
	c) andere	0,106

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge
		DM/Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
	I. Eier von Hausgeflügel :	
	a) Bruteier (a)	0,007
		DM/kg
	b) andere (als Bruteier)	0,090
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :	
	I. genießbar :	
	a) Eier ohne Schale :	
	1. getrocknet	0,383
	2. andere	0,105
	b) Eigelb :	
	1. flüssig	0,184
	2. gefroren	0,197
	3. getrocknet	0,389

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate :	DM/kg
	A. Albumine :	
	II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) :	
	a) Eieralbumin und Milchalbumin :	
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	0,356
	2. andere	0,050

4. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM
		je 100 kg
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Denaturiert :	
	I. Weißzucker	2,80
	II. Rohzucker	2,59
	B. Nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,21
	II. Rohzucker	6,30
17.03	Melassen, auch entfärbt	1,09
		je 1 v. H. Saccharosegehalt (1)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
	ex D. andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,0721
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,0721
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,0721
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :	
	ex C. andere, ausschließlich Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,0721

(1) Je 100 Kilogramm netto der betreffenden Ware.

5. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM	
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht	Zusatzbetrag für jedes v. H. Fettgehalt in 100 kg Eigengewicht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 20 Gewichtshundertteilen	0,92	0,60
	II. mehr als 20 bis 45 Gewichtshundertteilen	0,92	0,60
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0,92	0,60
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	3,40	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,02	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,02	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	14,02	0,68
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 8 Gewichtshundertteilen oder weniger	8,75	—
	2. mehr als 8 bis 11 Gewichtshundertteilen	8,75	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,82	0,68
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	2,82	0,68
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM	
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht	Zusatzbetrag für jedes v. H. Fettgehalt in 100 kg Eigengewicht
04.02 (Forts.)	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,02 (1)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,02 (1)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	14,02 (1)	0,68
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	9,20 (1)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,58 (1)	0,68
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3,58 (1)	0,68
04.03	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	56,95	—
	B. andere	—	0,68
04.04	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten :		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE	42,17	—
	2. 141,75 RE oder mehr	42,17	—
	b) in Stücken, vakuumverpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE	42,17	—
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr	42,17	—
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr	42,17	—
	II. andere	42,17	—
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt	21,12	—
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig	35,42	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM: Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht	Betrag in DM: Zusatzbetrag für jedes v. H. Fettgehalt in 100 kg Eigengewicht
04.04 (Forts.)	D. Schmelzkäse :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	a) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	8,96	0,68
	b) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	8,96	0,68
	c) mehr als 48, jedoch nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	8,96	0,68
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger	8,96	0,68
	2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen	8,96	0,68
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	8,96	0,68
	E. andere :		
	I. mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	44,68	—
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	39,89	—
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	35,77	—
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	35,77	—
	3. andere	35,77	—
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 125 g oder weniger	35,77	—
	II. andere	35,77	—
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) (15)	9,26	—
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	10,71	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM: Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht	Betrag in DM: Zusatzbetrag für jedes v. H. Fettgehalt in 100 kg Eigengewicht
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltende Erzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8):		
	I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	8,77	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	12,28	—
	b) von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	8,77	—
	c) von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	8,77	—
	II. Keine Stärke, Glukose oder Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	12,28	—

(1) Für die Erzeugnisse dieser Tarifstelle wird ein zusätzlicher Betrag von 0,0721 DM für jedes v. H. Saccharosegehalt in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses angewandt.

6. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag DM/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	28,93
	b) andere	21,50
		Reingewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze und halbe Tierkörper	45,14
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	45,14
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	55,55
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	40,86
	22. Vorderviertel	40,86
	33. Hinterviertel	49,03
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen	61,28
	22. Teilstücke ohne Knochen	70,10
	2. gefroren :	
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	33,05
	bb) Vorderviertel	33,05
	cc) Hinterviertel	41,31
	dd) andere :	
	11. Teilstücke mit Knochen	49,57
	22. Teilstücke ohne Knochen :	
	aaa) Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken in einem einzigen Gefrierblock, „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken, von denen der eine das Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken und der andere das Hinterviertel ohne Filetstück in einem einzigen Stück enthält	41,31
	bbb) andere	56,84
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügel), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. Andere :	
	1. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	61,28
	2. ohne Knochen	70,10

7. Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM je 100 kg zugesetzten Zucker
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) :	
B	andere :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	7,21
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmus, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	Maronenpaste und Maronenmus :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	7,21
B	Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	7,21
C	andere :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
b)	andere	7,21
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	7,21
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33 :	
I	aus Weintrauben :	
b)	andere :	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
II	andere :	
b)	andere :	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
B	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger :	
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
b)	mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	1. aus Weintrauben :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	2. aus Äpfeln :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	3. aus Birnen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in DM je 100 kg zugesetzten Zucker
20.07 (Forts.)		
II	andere :	
b)	mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	1. aus Orangen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	3. aus Zitronen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	5. aus Ananas :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	6. aus Tomaten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	8. Gemische :	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21
	bb) andere :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,21